



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte • Camberger Straße
10 • 60327 Frankfurt am Main

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-
Alsenborn
Hauptstraße 18

67677 Enkenbach-Alsenborn

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt
www.deutschebahn.com

Gerd Oehmichen
Tel.: 069 265-41355
Fax: 069 265-41379
gerd.oehmichen@deutschebahn.com
Zeichen: CS.R-M-L(A) GO

TÖB-FFM-19-51297/GO
Ihr Zeichen: IV/610-13-HO/ho

08.05.2019

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hochspeyer

Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothental“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

DB-Strecke 3280 Homburg (Saar) – Ludwigshafen (Rhein), Bahn-km 52,5 – 52,93 rechts der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothental“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß LBO wie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Einfriedung

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



**Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter**



Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.

Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bepflanzung

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.



3/3

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

09.05.2019

X 

i. V. Dennis Trobisch

Signiert von: Dennis Trobisch

i. A.



Oehmichen



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
E2018/1071 hs

Ihr Schreiben vom
05.04.2019
AZ.:IV/610-13-HO/ho

Ansprechpartner / E-Mail
Helmut Stickl
helmut.stickl@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 6757-47
06232 6757-60

23.04.2019

**Betr.: Bebauungsplan „Rothental“, Gemarkung Hochspeyer; Beteiligung gem. §
4 Abs. 2 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen
ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu
übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur
Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger
im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung
und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren
Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht
bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich
zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem
angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt
nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern
und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung
ist nicht möglich.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich





Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
(Helmut Stickl)



Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn				
Eing. 25. April 2019				



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |
67405 Neustadt an der Weinstraße

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstr. 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 33398
referat23@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

16.04.2019

Mein Aktenzeichen
23/05/6/2019/0064/AL
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
05.04.2019
IV/610-13-HO/ho

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Kira Albers
Kira.Albers@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-1103
06321 33398

Bebauungsplan "Rothental" in der Ortsgemeinde Hochspeyer;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Gewerbeaufsicht bestehen keine Bedenken zu dem Vorhaben. An dieser Stelle ist jedoch darauf zu verweisen, dass für Sportanlagen gemäß der 18. BIm-SchV die Zuständigkeit bei den Ordnungsämtern liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Albers

Kira Albers

1/1

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

14.05.2019

Mein Aktenzeichen 3240-0188-18/V2
Bitte immer angeben! 3240-0188-18/V2
kp/mls

Ihr Schreiben vom 05.04.2019
IV/610-13-HO/ho

Telefon

Bebauungsplan "Rothental" der Ortsgemeinde Hochspeyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2018 (Az.: 3240-0188-18/V1), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Der entsprechende Hinweis in Kap. 4.2.7 der Begründung wird fachlich bestätigt.

Wir empfehlen die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6





Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter B.8 werden fachlich bestätigt.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den Textlichen Festsetzungen unter B.6 angegeben ist.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

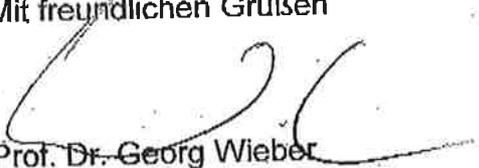
Messungen in vergleichbaren Gesteinseinheiten haben gezeigt, dass mit niedrigem bzw. mäßigem Radonpotenzial zu rechnen ist.

Die in den Textlichen Festsetzungen unter B.24 getroffene Aussage zu Radonmessungen wird fachlich bestätigt.

Die allgemeinen Hinweise über die Messungsart entnehmen Sie bitte unserem letzten Schreiben vom 06.03.2018 (Az.: 3240-0188-18/V1).

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Georg Wieber



LBM Kaiserslautern - Morlauterer Straße 20 - 67657 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn
Hauptstr. 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Ihre Nachricht:
vom 05.04.2019
IV/610-13-HO/ho

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Bbpl 46/19 IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Maria Müller
E-Mail:
Maria.Mueller
@LBM-Kaiserslautern
.rlp.de

Durchwahl:
(0631) 3631-170
Fax:
(0261) 29 141-8393

Datum:
17.04.2019

Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothental“ in der Ortsgemeinde Hochspeyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unserer Dienststelle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.

Auf Seite 37, Abb. 10, der Begründung zum Bebauungsplan ist eine Ausgleichsfläche ausgewiesen (gestrichelter Bereich). Wir weisen nochmals darauf hin, dass uns diese Fläche als Kompensationsfläche zur Verfügung gestellt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maria Müller

Besucher:
Morlauterer Straße 20
67657 Kaiserslautern

Fon: (0631) 3631-0
Fax: (0631) 3631-225
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher





Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn

27. Mai 2019

- Bauverwaltung -

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3674-0
Telefax 0631 3674-418
Referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

21.05.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
32-2-23.03.03	05.04.2019	Herr Münzel	0631 3674-439
Bitte immer angeben	IV/610-13-HO/ho	Matthias.Muenzel@sgdsued.rlp.de	0631 3674-418

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit den Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzen;

Erneute Offenlegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Bebauungsplan „Rohtental“ in der Ortsgemeinde Hochspeyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Münzel

1/6

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt



Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde: Verbandsgemeinde
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Datum: 05.04.2019
Az.: IV/610-13-HO/ho
Bearbeiter: Hr. Hofmann

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan
für das Gebiet „Rothental“ in Hochspeyer

Vorhaben bezogener Bebauungsplan

Sonstige Satzung

Frist: 15.05.2019 1 Monat (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Tel.: (0631) 3674 – 439 Fax-Nr.: (0631) 3674 – 418
Az.: 32-2-23.03.03 Bearbeiter: Herr Münzel

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe



- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes*
-

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.*

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

- Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

1) Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Grundzüge der Entwässerungskonzeption werden in der Begründung dargestellt. Es ist eine Entwässerung im Trennsystem geplant. Demnach soll das Oberflächenwasser der privaten Grundstücke auf den Baugrundstücken mit einem Volumen von 50 l/m² versiegelter Fläche zurück gehalten werden. Die Notüberläufe schließen an den Regenwasserkanal an. Gemäß der textlichen Festsetzung Pkt. 21.2 ist das Wasser nach Möglichkeit über die belebte Bodenzone zu versickern. Dies entspricht zwar den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen, ist jedoch gemäß der Ergebnisse des Geotechnischen Berichtes nur in wenigen Bereichen des Plangebietes möglich. Sofern eine Versickerung auf den Privatgrundstücken geplant ist, sollte die Versickerungsfähigkeit vorab untersucht werden. Aufgrund der Hanglage und nicht auszuschließender Auswirkungen auf Unterlieger sollte m. E. von einer Versickerung abgesehen werden.

Die Überläufe der privaten Grundstücksentwässerungen sowie die Verkehrsflächen werden in dem Regenwasserkanal zu den zentralen Regenrückhaltebecken des Plangebietes geleitet. Die Becken werden auf ein



20-jährliches Ereignis ausgelegt. Es ist weiterhin vorgesehen, Außengebietswasser einer Fläche von ca. 10 ha in den Rückhaltebecken zu bewirtschaften.

Ein detailliertes Entwässerungskonzept liegt mir derzeit nicht vor. Dieses ist im Hinblick auf die erforderliche Tektur des Erlaubnis-antrages für die Ortsgemeinden Frankenstein und Hochspeyer vorzulegen und mit mir abzustimmen. In diesem Zuge ist u.a. auch die Frage des Anschlusses der Außengebietsentwässerung an die Rückhaltebecken zu klären.

2) Außengebietsentwässerung

In meiner Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung habe ich auf die Problematik des Außengebietswassers hingewiesen. Im Umweltbericht und der Begründung wird dargestellt, dass von dem nördlichen Wirtschaftsweg kein Zufluss zu erwarten ist. An der westlichen und südlichen Plangrenze sind Mulden zur Ableitung vorgesehen. Am unteren Ende der Planstraßen längs zum Hanggefälle sind Notabflusswege in Richtung Taltief mit Gräben und Rückhaltbecken vorgesehen.

Bei Starkregenereignissen ist davon auszugehen, dass Gräben und Rohrleitungen bereits überlastet sind. Ein Sammeln und bewirtschaften von Starkregenabflüssen in den Rückhaltebecken ist m.E. kaum möglich. Bei der höhenmäßigen Ausgestaltung der südwestlichen Bauplätze sollte auf eine Schadensvermeidung in der Hinsicht geachtet werden, dass die Baugrundstücke über dem Taltief liegen und dadurch einer Gefährdung durch Oberflächenabfluss in der Tiefenlinie des Tales weitestgehend vorgebeugt wird.



3) Schmutzwasser

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG).

Die Festsetzungen im Bebauungsplan und der sich daraus ergebende Umgang mit Schmutzwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gefährden (§ 27 WHG).

Für das betreffende Gebiet erfolgt die Entwässerung über eine Trennkanalisation. Das Schmutzwasser wird in der Kläranlage Hochspeyer gereinigt. Die Einleitung von Niederschlags- und Drainagewasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht gestattet.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 21.05.2019

Im Auftrag


Andreas Wendel



Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz
Bahnhofstraße 59 | 66869 Kusel

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
z. Hd. v. Herrn Florian Hofmann
Hauptstraße 121
67691 Hochspeyer

Dienstort Kusel

Bahnhofstraße 59
66869 Kusel
Telefon 06331 5011-1150
Telefax 06331 5011-2200
vermka-wpf@vermkv.rlp.de
www.vermkv.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax	
36122 – 78 StBpl	05. April 2019	Sabine Sefrin	06331 5011-2220	22. Mai 2019
Bitte immer angeben!	IV/610-13-HO/ho	sabine.sefrin@vermkv.rlp.de	06331 5011-2200	

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Rothental“ in der Ortsgemeinde Hochspeyer

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hofmann,
zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes „Rothental“ in der Ortsgemeinde Hochspeyer werden von unserer Seite Anregungen und Anmerkungen vorgebracht.

Wir bitten um Prüfung der nachfolgend genannten Sachverhalte.

1. Im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes wurden kleine Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 1199, 1200 sowie 1201 mit einbezogen. Durch diese Abgrenzung hat das Grundstück Flst.-Nr. 1200 (Flst.-Nrn. 1200 und 1201 stehen im Eigentum eines Grundstückseigentümers) keine direkte Anbindung mehr an den Glückerfelsenweg (siehe Anlage 1).

2. Der Bereich A beschreibt sich als „Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes“.



Mit dieser Abgrenzung haben die künftigen Eigentümer der davon betroffenen Grundstücke entsprechende Vorkehrungen und Schallschutzmaßnahmen beim Hausbau zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung dieses Bereiches ist nicht an Grundstücksgrenzen angepasst sondern schneidet Grundstücke bzw. überbaubaren Flächen an.

Dies könnte bei den Bauvorhaben der künftigen Grundstückseigentümern ggf. zu Problemen führen bzw. ist dieser Umstand auch bei der Bearbeitung des Baulandumlegungsverfahrens aus bewertungstechnischer Sicht nicht ganz unproblematisch.

Wir regen an, ggf. die Abgrenzung des Bereichs A an künftige Grundstücksgrenzen anzupassen bzw. festzulegen wie z.B. die Knotenlinie „als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung“ (siehe Anlage 2). Dadurch wird die Eindeutigkeit, welche Grundstücke von den Vorkehrungen und Schallschutzmaßnahmen betroffen sind, gewährleistet.

3. Im südöstlichen Bereich des Bebauungsplangebietes wurde eine Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 1285/7, Rotentalstraße 41 mit einbezogen. Sind hier für die neue Grenzziehung örtliche Gegebenheiten wie zum Beispiel vorhandene, zu erhaltende Grenzeinrichtungen (z. B. Mauer) zu berücksichtigen?, wenn ja, sollte dies im Bebauungsplan dargestellt werden (siehe Anlage 3).

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

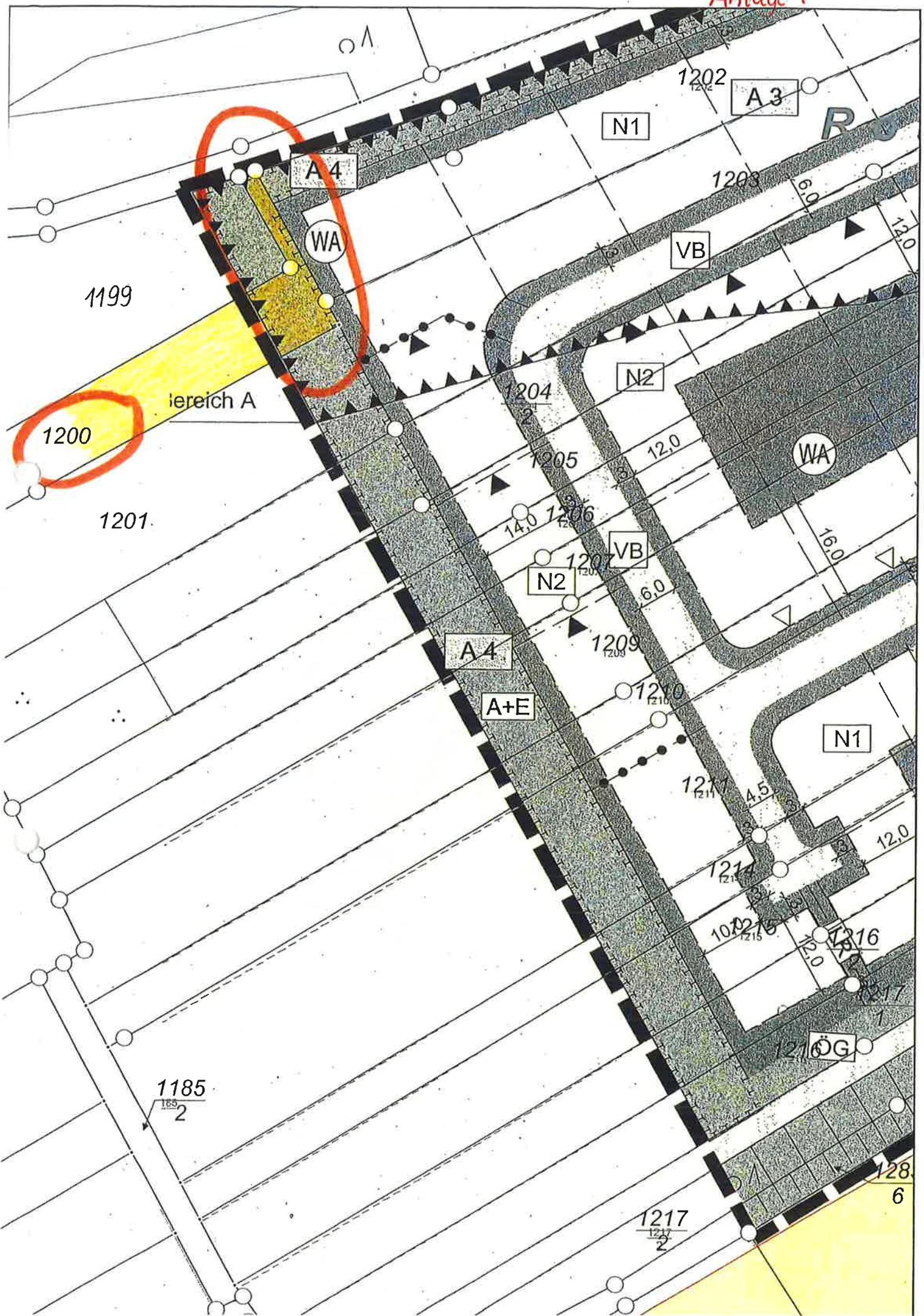
Sabine Sefrin

Sabine Sefrin

Anlagen: 2 Teilauszüge aus dem Bebauungsplan

1 Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Orthophoto

Anlage 1



1199

Bereich A

1200

1201

1202

A3

N1

1203

VB

1204

N2

1205

12.0

14.0

1206

N2

1207

6.0

1209

A4

A+E

1210

N1

1211

4.5

1214

12.0

10.0

12.0

1216

12.0

1217

OG

1185

165
2

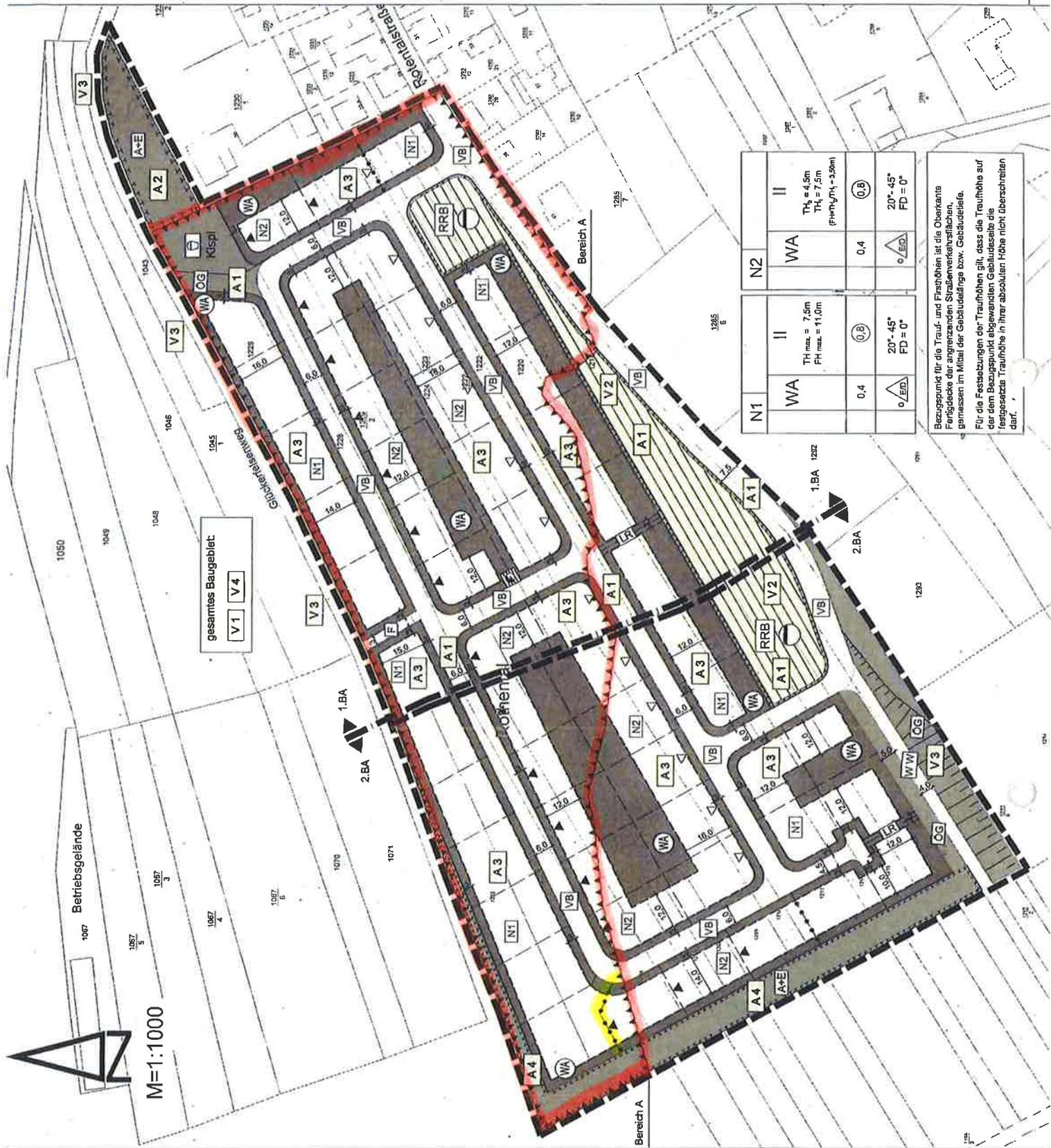
1217

1217
2

1286

6

- Baugesetz
- Verordnung Fassung der
- Verordnung (Planzeich)
- Landesbau
- Gemeindeg
- Gesetz über
- Landesges
- Berücksicht
- Gesetz über
- Wasserbau
- Wasserges
- Bekanntm
- Gesetz zum
- Erschütter
- Ministerium
- Gewerbege
- Abstände
- Landesges
- 23. März 19
- Landesstra
- berücksicht
- Gesetz zum
- (Bundesbo
- Artikel 3 Ab
- Landesbod
- geändert d
- Gesetz zur
- von Abwä
- durch Art
- Bundesbod
- 1554) zulet
- 3465)
- DIN 18005
- 2002 Bebit
- Planung Au
- Vertrieb: Be
- DIN 4109 S
- Deutsches
- aktuelle For
- geändert d
- VDI Richtli
- 1987
- Länderar
- mineralisc



N1	WA	TR max = 7.5m FH max = 11.0m	0.4	0.8	20°-45° FD = 0°
N2	WA	TR max = 4.5m FH max = 7.5m (FH max = 3.50m)	0.4	0.8	20°-45° FD = 0°

Bezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhen ist die Oberkante Fertigdecke der angrenzenden Straßenverkehrsflächen, gemessen im Mittel der Gebäudelänge bzw. Gebäudeteile.

Für die Festsetzungen der Traufhöhen gilt, dass die Traufhöhe auf der dem Bezugspunkt abgewandten Gebäuseite die festgesetzte Traufhöhe in ihrer absoluten Höhe nicht überschreiten darf.

Auszug aus den Geobasisinformationen

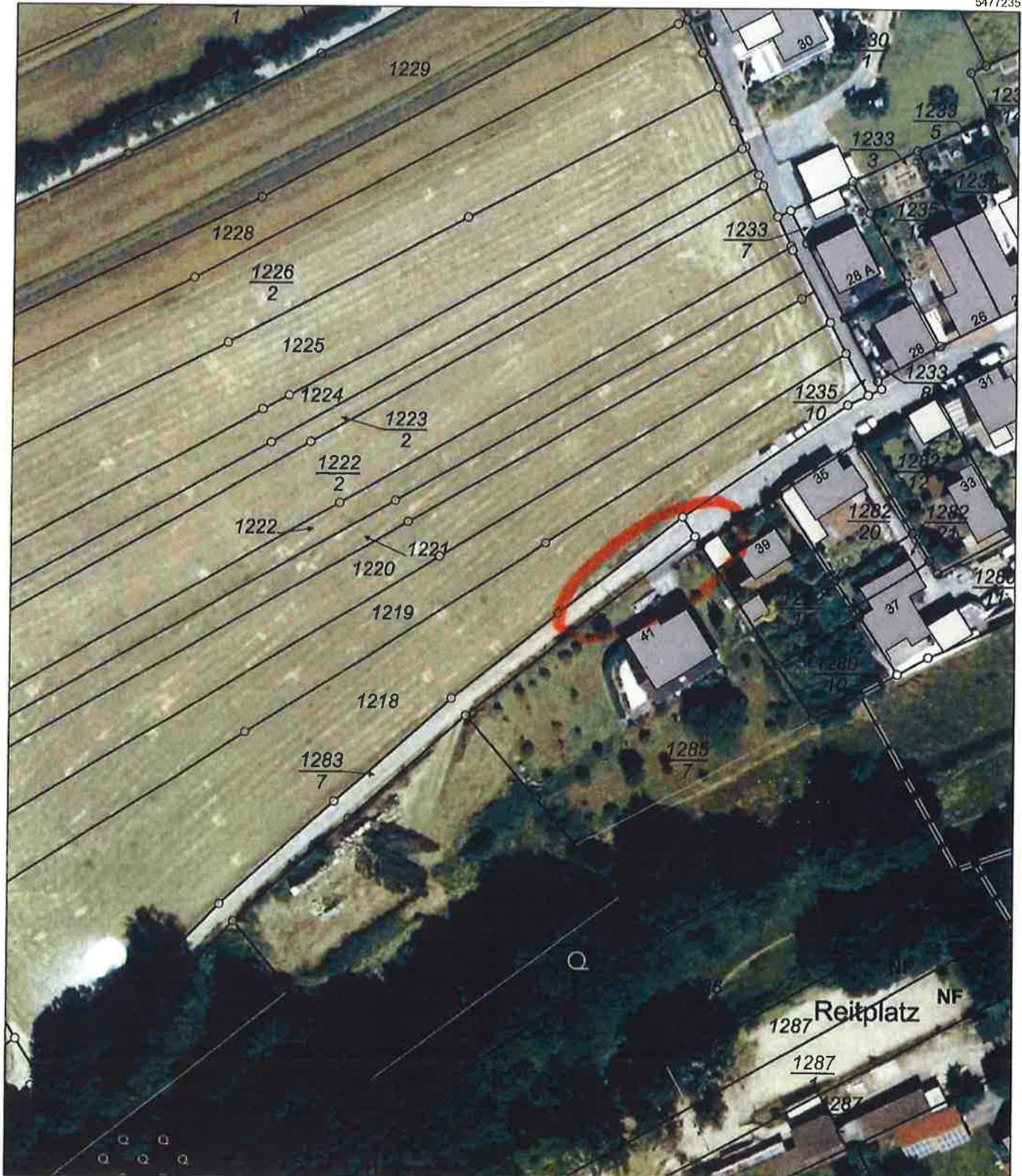
Liegenschaftskarte

Hergestellt am 22.05.2019

Flurstück: 1218
Flur: 0
Gemarkung: Hochspeyer

Gemeinde: Hochspeyer
Landkreis: Kaiserslautern

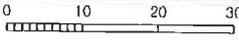
Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens



5477235
32419303

32419123

5477025

Maßstab 1 : 1 000  Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).
Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz.

ABDRUCK

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Abteilung Bauen und Umwelt -

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstr. 18
67677 Enkenbach-Alsenborn



Landkreis
Kaiserslautern

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
10.04.2019
IV/610-13-HO/ho

Unser Zeichen
(bei Antwort angeben)
5.6/610-13 Hochspeyer

Auskunft erteilt
Herr Mar

Telefon
0631/7105-321
Fax
-370
rene.mar@kaiserslautern-kreis.de

Zimmer
118
Datum
07.05.2019
Verwaltungsgebäude
Lauterstraße 8

Vollzug des Baugesetzbuches;

hier: Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan „Rothental“ der Ortsgemeinde Hochspeyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorliegenden Entwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Untere Landesplanungsbehörde

Der Ortsgemeinderat Hochspeyer hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 die auf Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothental“ beschlossen. Zunächst umfasste der Aufstellungsbeschluss lediglich den 1. Bauabschnitt mit einer Fläche von ca. 2,27 ha. Aufgrund der erhöhten Nachfrage nach Baugrundstücken hat man sich dazu entschlossen, das Plangebiet im laufenden Bauleitplanverfahren um einen 2. Bauabschnitt zu erweitern. Der Geltungsbereich umfasst somit eine Gesamtfläche von ca. 4,6 ha.

Gemeinden haben nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die Städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Der vorliegende Bebauungsplan dient dabei der Entwicklung des oben genannten Gebietes als allgemeines Wohngebiet und enthält dazu die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur planungsrechtlichen Absicherung der Planung sowie den zu seiner Umsetzung notwendigen Rahmenbedingungen.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Plangebiet ist bereits seit den 1990er Jahren als Wohnbauland angedacht und sowohl im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Hochspeyer als auch in der derzeit laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Das Entwicklungsgebot ist somit eingehalten.

00000465.doc

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, Am Altenhof 6
und An der Feuerwache 6
Mo - Mi 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

BÜRGERCENTER:
Lauterstraße 8
Mo - Mi 07.30 - 16.30 Uhr
Do 07.30 - 18.00 Uhr
Fr 07.30 - 12.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Konto
Kreissparkasse Kaiserslautern
Konto-Nr.: 5868
BLZ: 540 502 20

Bauleitpläne sind darüber hinaus nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei der Prüfung, ob die Ziele der Raumordnung eingehalten wurden, waren die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) sowie die Ziele des Raumordnungsplans Westpfalz (ROP IV) zu beachten. Da diese Ziele bereits bei der Fortschreibung des derzeit laufenden Flächennutzungsplanverfahrens zu beachten sind, stehen diese dem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan folglich nicht entgegen.

Das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung ist erfüllt. Aus Sicht der von der Landesplanung und Raumordnung zu vertretenden Belange bestehen daher keine Bedenken.

Aufgrund der Einwirkung unterschiedlicher Immissionsquellen - Sportstättenlärm, Hundedressurplatz, Schienenverkehrslärm-, wurden diese seitens der FIRU GfI gutachterlich betrachtet und entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, um insbesondere die Nachtruhe in den besonders schützenswerten Aufenthaltsräumen der künftigen Wohngebäude dauerhaft zu sichern.

Aus städtebaulicher Sicht ist festzustellen, dass der Bebauungsplan die Stellung der Haupt- und Nebengebäude zu den Erschließungsstraßen hin offen lässt. Auch sind alle Dachformen mit einer Neigung von 20° bis 45° zulässig. Ebenso versetzte Pultdächer und Flachdächer mit einer abweichenden Dachneigung von 0° sind möglich.

Aufgrund der Hangneigung und der Lage am westlichen Ortsrand wird angeregt, die gestalterischen Festsetzungen zu konkretisieren, um ein Mindestmaß an Einheitlichkeit der Gebäudegestaltung und eine harmonische Ortsrandabrundung zu erreichen.

Bei der Freigabe der Gebäudestellung kombiniert mit der Vielfalt an zulässigen Dachformen im kompletten Plangebiet sollte bedacht werden, dass diese Freizügigkeit letztendlich ein willkürliches ungeordnetes Sammelsurium an Wohnhäusern ermöglicht, was den allgemein anerkannten Gestaltungsregeln im Städtebau widerspricht. Auch dürfte diese Vielfalt nur wenig zu einem identitätsstiftenden Quartierscharakter beitragen.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten und energetischer Aspekte sollte zumindest im Randbereich des Wohngebiets eine einheitliche Gebäudestellung festgesetzt werden. Empfehlenswert wäre aus gestalterischen Gesichtspunkten zudem, Bereiche für Gebäude mit Flachdach zusammen zu fassen.

Um Unklarheiten bezüglich der Gebäudehöhen zu vermeiden, sollte eindeutig bestimmt werden, wie die Oberkante bei Flachdachgebäuden definiert ist, da an der Oberkante Trauf- und Firstpunkt identisch sind. Außerdem sollte klargestellt werden, ob bei Flachdächern auch zurückgesetzte Staffelgeschosse zulässig sind.

2. Untere Naturschutzbehörde

Es werden folgende Anregungen und Bedenken geltend gemacht.

Sowohl im Rechtsplan wie den textlichen Festsetzungen fehlen die externen Kompensationsmaßnahmen E1 bis E3. Diese sind aufzunehmen.

Die Ersatzmaßnahme E1 werden wir vom Ökokonto der Gemeinde abbuchen.

Der städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Forstamt Otterberg über die Durchführung der Ersatzmaßnahme E2 ‚Auflichtung eines Kiefern-Mischwaldes und Förderung von Heideflächen‘ sollte nunmehr spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

Wenn die Fläche für die Ersatzmaßnahme E3 im Eigentum der SG Hochspeyer verbleibt, bitten wir auch hier um die Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung.

Planunterlagen

Der Bestands- und der Maßnahmenplan im Umweltbericht sind als DIN A4 Kopie nicht lesbar. Wir bitten zukünftig um die Vorlage von unverkleinerten Plänen im Maßstab 1:1000.

Kompensationsverzeichnis

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind in das KSP (Komon Service Portal) einzutragen. Hierzu folgende Erläuterung:

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG und § 10 LNatSchG sind sämtliche Kompensationsflächen und -maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen.

In der am 13.6.2018 in Kraft getretenen Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) sind die konkreten Regelungen für ein landesweit geführtes **digitales Kompensationsverzeichnis** festgelegt: danach müssen die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation von dem jeweiligen **Träger der Bauleitplanung = Übermittlungsstelle** unter Beachtung der elektronischen Vorgaben an die **Untere Naturschutzbehörde = Eintragungsstelle** übermittelt werden. Hierzu ist zwingend das sogenannte KomOn Service Portal = **KSP** zu verwenden, welches über den Webbrowser unter (<https://anmeldung.naturschutz.rlp.de/>) aufgerufen wird. Die Übermittlung der Daten durch die Zulassungsbehörde erfolgt ausschließlich in diesem Portal, eine elektronische oder postalische Korrespondenz außerhalb des Portals ist nicht möglich.

Voraussetzung für die Nutzung des KSP-Portals ist Ihre Registrierung als sog. „Datenbereitsteller“ unter <https://anmeldung.naturschutz.rlp.de/> Erläuterungen dazu finden Sie unter: <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/ingriff-und-kompensation/ksp/>

Für das Vorgehen bitten wir Folgendes zu beachten:

1. Als 1. Verfahrensschritt hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) im Rahmen der Behördenbeteiligung ein Eingriffsobjekt für Ihr Planungsvorhaben im KSP angelegt. **Ihr Eingriffsobjekt** wird unter der Kennung **EIV-1557215129182** geführt und trägt die Bezeichnung **Hochspeyer, BPL Rothental**

2. Für die Eingabe (= Übermittlung) der KSP-Daten melden Sie sich unter <https://anmeldung.naturschutz.rlp.de/> an und rufen das Eingriffsobjekt unter Verwendung der vorgenannten Objektdaten auf.
3. Die zu übermittelnden Daten sind in § 3 Abs. 1 (Teile der Beschreibung des Eingriffsobjektes) und Abs. 2 (Kompensationsbeschreibung) der LKompVzVO dargestellt. Im **KSP** selbst wird der Nutzer durch eine entsprechende Menüführung bei der Eintragung unterstützt.
4. Die vorgeschriebene Datenübermittlung kann in der Praxis natürlich auch von dem mit dem Umweltbericht/Fachbeitrag Naturschutz beauftragten Planungsbüro durchgeführt werden. Wir empfehlen dies regelmäßig so zu handhaben.
5. Gemäß § 4 Abs.1 LKompVzVO soll die Übermittlung der Daten **mit Inkrafttreten der Satzung** abgeschlossen sein. Dies wird praktisch so gehandhabt, dass die untere Naturschutzbehörde von Ihnen als Träger der Bauleitplanung benachrichtigt wird, sobald Sie die Daten vor dem Satzungsbeschluß in das KSP übermittelt haben. Die UNB überprüft die ordnungsgemäße Datenübermittlung und informiert Sie über das Prüfergebnis.
6. Bitte beachten Sie dass eine ordnungsgemäße Datenübermittlung zwingende Voraussetzung für den Satzungsbeschluss und die abschließende Inkraftsetzung der Satzung ist; ohne sie gelten die Planunterlagen als nicht vollständig, und es kann weder d erfolgen.
7. Die **Freigabe**, und damit die formelle Eintragung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde, indem sie die von Ihnen korrekt eingegebenen Daten in das Kompensationsverzeichnis überführt. Danach sind die Daten öffentlich im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) unter „Nachhaltige Naturschutzmaßnahmen/KomOn Kompensationskataster“ einsehbar.

3. **Brandschutztechnischer Bediensteter**

- Die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. DIN 14090 ist zu beachten und umzusetzen.
- Die Kurvenradien sind für die Straßenführung zu beachten und einzuhalten. Im Bereich von Parkbuchten und ausgewiesenen Parkflächen muss eine lichte Breite der Restfahrbahn von 3,50 m (Lichtraumprofil beachten) vorhanden sein. Die Einmündungen in die Rotentalstraße sind so auszubilden, dass ein Befahren für Feuerwehrfahrzeuge möglich ist.
- Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 (Fußbodenhöhe ≤ 7 m über der mittleren Geländehöhe) können (tragbare) Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen.
- Einer Rettungshöhe > 8 m über Geländeoberfläche in jedem Geschoss (auch der nicht Vollgeschosse) von Nutzungseinheiten bedarf der erneuten Abstimmung.
- Gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W405 ist der Löschwasserbedarf mit mind. $48 \text{ m}^3/\text{h}$ über die Dauer von 2 Stunden für Wohngebiete anzusetzen und schriftlich nachzuweisen. Die Abstände zwischen zwei Hydranten darf nicht mehr als 140 m Straßlänge betragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



R. Mar
(Dipl.-Ing.)

Fachbereichsleiter FB 5.5
Kreisentwicklung, Ortsentwicklung,
Landesplanung, Immissionsschutz

Hofmann Florian

Von: Mar, René <rene.mar@kaiserslautern-kreis.de>
Gesendet: Montag, 13. Mai 2019 10:21
An: Hofmann Florian
Cc: Wolf Egon; Meier, Ralph
Betreff: Ergänzung Stellunganahme

Sehr geehrter Herr Hofmann,

nachstehende Ergänzung bitte ich in unsere Stellungnahme vom 07.05.2019 entsprechend aufzunehmen:

Im Kapitel 4.2.2 Verkehrliche Erschließung steht geschrieben, dass die äußere Erschließung des Neubaugebietes über die bestehende Rotentalstraße erfolgen soll. Der Ausbau der Rotentalstraße selbst soll erst bei Umsetzung des 2. Bauabschnittes Richtung Westen erfolgen. Somit kann der Verkehr aus dem Plangebiet über eine zweite Anbindung an das Ortsnetz angebunden werden. Diese Formulierung der zweiten Anbindung erscheint etwas unglücklich, da eine zweite Anbindung für die 54 Bauplätze tatsächlich nicht vorgesehen ist. Lediglich bei auftretenden Störungen in der Rotentalstraße oder bei einer nachträglich erforderlich werdenden zweiten verkehrlichen Anbindung soll das Plangebiet über den „Glückerfelsenweg“ angebunden werden. Für diesen Fall wurde eine Zufahrt über eine öffentliche Grünfläche als Platzhalter im Nordosten sichergestellt.

In Bezug auf die zu erwartenden Verkehrsmenge sollte das Erfordernis dieser zweiten Anbindung bereits im Vorfeld überprüft werden, damit eine funktionierende Erschließung des Baugebiets gewährleistet werden kann. Zumindest zur Abwicklung des Bauverkehrs in der Erschließungsphase sollte diese Anbindung in Erwägung gezogen werden, um das Maß der Betroffenheit der Anwohner in der doch beengten Rotentalstraße in Grenzen zu halten.

Weiterhin sollte im Vorfeld überlegt werden, ob aufgrund der zu erwartenden Verkehrsbelastung der Schwerlastverkehre in der Bauphase Bauschäden auftreten könnten, die ein Beweissicherungsverfahren erforderlich machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

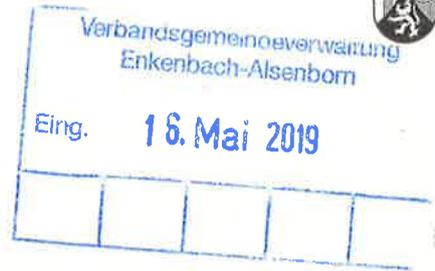
René Mar
Dipl.-Ing.(TU), Stadtplaner AK RLP

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Abt. Bauen und Umwelt
FB 5.5 Kreisentwicklung, Ortsentwicklung,
Landesplanung, Immissionsschutz

Burgstraße 11
67659 Kaiserslautern
Telefon: 0631/ 7105-321
Telefax: 0631/ 7105-370
<mailto:rene.mar@kaiserslautern-kreis.de>
<http://www.kaiserslautern-kreis.de>

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf unserer Internetseite bereitgestellt

<https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz.html>



Forstamt Otterberg | Otterstraße 47 | 67697 Otterberg

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstr. 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

Forstamt Otterberg
Otterstraße 47
67697 Otterberg
Telefon 06301 7926-0
Telefax 06301 7926-29
Forstamt.Otterberg@wald-
rlp.de
www.wald-rlp.de

14.05.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 121	05.04.2019	Regina Mayer-Oelrich	06301 7926-14
Bitte immer angeben!		Regina.mayer-oelrich@wald-rlp.de	06301 7926-29

Bebauungsplan „Rothental“ der Ortsgemeinde Hochspeyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.04.2019, Az.: IV/610-13-HO/ho, nimmt das Forstamt Otterberg wie folgt Stellung:

Auf die Stellungnahme des Forstamtes Otterberg vom 14.03.2018, Az.: 63 121, wird verwiesen.

Ferner ist festzuhalten, dass zur Umsetzung und rechtlichen Sicherung der Ersatzmaßnahme E 2 – Auflichtung eines Kiefern-mischwaldes und Förderung von Heideflächen – auf dem Flurstück-Nr. 800 der Gemarkung Fischbach ein Vertrag zwischen der Ortsgemeinde Hochspeyer und dem Forstamt Otterberg abzuschließen ist.

Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Regina Mayer-Oelrich, RR'in

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn

16. Mai 2019

-Bauverwaltung-

Gemeindeverwaltung Hochspeyer
Herrn Ortsbürgermeister Anspach
c/o Verbandsgemeinde
Enkenbach-Alsenborn

67677 Enkenbach-Alsenborn

Betreff:
Bebauungsplan „Rothental“, 2. Bauabschnitt

Bezug:
Veröffentlichung im Amtsblatt 03.04.2019 (Ausgabe 14/2019)

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister,
Sehr geehrter Herr Anspach,

nach mehreren Gesprächen mit den unten aufgeführten Bewohnern der Rothentalstraße wurde ich gebeten, im Hinblick auf die Absicht der Bebauung des Rothentals Ihnen unsere erheblichen Bedenken bezüglich dieser Maßnahme mitzuteilen.

Nach der Planung erfolgt die Anbindung der neuen Bebauungen allein über die Rothentalstraße, die damit in übermäßiger Weise belastet wird. Abgesehen vom Baustellenverkehr wird der Ziel- und Quellverkehr bei ungefähr 60 neuen Wohneinheiten für das geplante Gebiet in Stoßzeiten zu mehr als 200 Interaktionen führen können und das bei geringer Breite der Straße, die gleichzeitig als Parkplatz genutzt wird.

In Notfallsituationen mit Gegenverkehr ohne Bypass zeichnen sich bereits jetzt katastrophale Verhältnisse ab. Die Rothentalstraße als einzige Zufahrt für die großen neuen Erschließungen ist auch aus feuerpolizeilichen Gründen nicht akzeptabel.

Völlig unklar sind auch die von der Gemeinde beabsichtigten Maßnahmen zum Schutz der jetzigen Bewohner „unserer“ Rothentalstraße (Schmutz, Baustellenverkehr, Gegenverkehr, Verkehrslärm, Parksituation, Straßenverschleiß usw.). Der Wertverfall/die Wertminderung für die jetzigen Grundstückseigentümer wegen erhöhter Unfallgefahr, ungeklärter Parksituation usw. lässt sich gegenwärtig noch gar nicht abschätzen.

Ich habe unsere vorgenannten Bedenken dem emeritierten Universitätsprofessor für Ortsentwicklung und Ortserneuerung, Herrn Dr.-Ing. Hans Dennhardt beschrieben

und seine Meinung auf der Grundlage meiner Schilderung erbeten. Seine Hinweise waren klar und einleuchtend:

- Gestaltungsplanung ist gleichbedeutend mit Funktionsplanung,
- Flächenoptimierung ist in der Planung nicht alles,
- Erschließungsnotwendigkeiten sind sehr bedeutungsvoll,
- im vorliegenden Fall ist eine 2. Erschließung unbedingt erforderlich,
- beim 2. Bauabschnitt ist die verkehrsgutachterliche Beurteilung besonders wichtig.

Sehr geehrter Herr Anspach, eine Rücksprache über die in diesem Schreiben vorgebrachten Bedenken einiger „Rotentäler“ wäre sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen,
auch im Namen der aufgeführten Bewohner der Rotentalstraße,
bin ich Ihr

P.S.: Rotental-Anlieger:
(in Klammer Haus-Nr.)

(10) Familie Plaul
(12) Familie Bano
(13) Familie Flöser
(14) Familie Thomas Gogolin
 Familie Florian Gogolin
(15) Familie Posiewala
(16) Familie Kwasniok
(17) Familie Klomann
(18) Familie Herget
(18a) Familie Lembach
(19) Familie Nickolaus

(19) Familie Schnepel
(21) Familie Achim Sauter
(23) Familie Klaus Sauter
 Familie Horst Sauter
(24) Familie Bernstengel
(25) Familie Schwager
(26) Familie Keller
(27) Familie Rahm
(28) Familie Schmitt
(29) Familie Mar
(31) Familie Dimey
(33) Familie Kespohl